

Teilliquidation, Rückstellungen und Begünstigtenordnung

Auswirkung auf die Reglemente

Die 1. BVG-Revision bringt einige Änderungen mit sich, welche die Reglemente der Vorsorgeeinrichtung betreffen. Neben den Änderungen im Bereich der Leistungen und der Finanzierung, haben die reglementarischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung neu auch über die Teilliquidation und die Schwankungsreserven und Rückstellungen Auskunft zu geben.

Die Aufsichtsbehörde prüft – aufgrund der gesetzlichen Arbeitsteilung mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge – die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 53 Abs. 2 lit. b BVG und 62 Abs. 1 lit. a BVG). Die Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung sind vom Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen. Ich beschränke mich daher in diesem Beitrag auf die neuen Bestimmungen zur Teilliquidation, zu den Schwankungsreserven und Rückstellungen und zur erweiterten Begünstigtenordnung.

Teilliquidation

Der Grundsatz zur neuen Teilliquidationsbestimmung ist in Art. 53b BVG verankert, der sich in seiner definitiven Fassung entgegen des Entwurfs und der Ausführungen in der Botschaft nicht nur auf Sammel-, Gemeinschafts- und Konzerneinrichtungen, sondern auch auf betriebs-eigene Vorsorgeeinrichtungen bezieht. Die neue Regelung der Teilliquidation tritt per 1.1.2005 in Kraft. Die Vorsorgeeinrichtung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation in ihrem Reglement.¹ Reglementarische Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Die Vorsorgeeinrichtungen haben bei der Durchführung der Teilliquidation den Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Die Durchführung der Teilliquidation hat nach vom Bundesrat bezeichneten fachlich

anerkannten Grundsätzen zu erfolgen. Die freien Mittel müssen zu Veräusserungswerten berechnet werden. Die Vorsorgeeinrichtung soll einen anteilmässigen Abzug für versicherungstechnische Fehlbeträge machen können, sofern dadurch das Altersguthaben nicht geschmälert wird und die weiteren Voraussetzungen gemäss Merkblatt BVS Versicherungstechnische Fehlbeträge und Teilliquidation vorliegen. Die Destinatäre sind rechtzeitig und vollständig zu informieren. Aktive und Rentner können bei der Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation und den Verteilungsplan überprüfen und entscheiden lassen. Der Begriff «Verteilungsplan» in Art. 53d Abs. 6 BVG umfasst dabei alle Elemente der Teilliquidationsvoraussetzungen und -folgen.

Die Prüfung der Teilliquidationsbestimmungen durch die Aufsichtsbehörde erfolgt mit konstitutiver Wirkung. Obwohl das BVS im Beschwerdefall über die konkrete Teilliquidation entscheiden muss, äussert es sich vorgängig bereits zu den allgemeinen Eckwerten der potenziellen Teilliquidation. Die Vorsorgeeinrichtung hat für die Erstellung des Reglements eine Übergangsfrist von drei Jahren. Ist vor Ablauf dieser Übergangsfrist eine Teilliquidation durchzuführen, muss die Vorsorgeeinrichtung die entsprechenden reglementarischen Grundlagen unverzüglich schaffen. Die Vorsorgeeinrichtung hat sich bei der Erarbeitung der Reglementsbestimmungen an die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu halten. Es war nie die Absicht des Gesetzgebers, von den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen abzuweichen.

Aufgrund von Art. 49 Abs. 2 Ziff. 11 BVG und Art. 89bis Abs. 6 Ziff. 9 ZGB gelten die neuen Teilliquidationsbestimmungen² per 1. Januar 2005 auch für umhüllende und rein überobligatorische Vorsorgeeinrichtungen (inklusive Wohlfahrtsfonds). Allerdings erscheint es sinnvoll, zwischen Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen und reinen Wohlfahrtsfonds zu unterscheiden.



Erich Peter

Dr. iur., Rechtsanwalt,
LL.M. Taxation, Chef Amt für
berufliche Vorsorge und
Stiftungen des Kantons Zürich
(BVS)

Die Checkliste für den Mindestinhalt der reglementarischen Bestimmungen zur Teilliquidation sieht aus Sicht der Aufsicht wie folgt aus:

1. Sachverhalt und Voraussetzungen

Die im BVG aufgeführten Tatbestände, die zu einer Teilliquidation führen (erhebliche Verminderung der Belegschaft, Restrukturierung der Unternehmung, Auflösung des Anschlussvertrags) sollen im Reglement in Bezug auf die Verhältnisse der angeschlossenen Unternehmung sinnvoll konkretisiert werden. Beispiele: (i) Wann gilt eine Verminderung der Belegschaft als erheblich³ (zum Beispiel 10 Prozent der Versicherten)?, (ii) Was gilt als Restrukturierung in der angeschlossenen Unternehmung (zum Beispiel Auslagerung von Betriebsteilen)?

Die Aufzählung im Reglement ist abschliessend. Klauseln, die dem Stiftungsrat die Kompetenz erteilen, weitere Tatbestände ausserhalb des Reglements als teilliquidationsrelevant anzuerkennen, sind unzulässig.

2. Stichtag

Massgeblicher Zeitpunkt oder Zeitrahmen (wenn ein sukzessiver Stellenabbau stattfindet) für die Festlegung des Kreises der Betroffenen.

Bilanzstichtag, der für die Teilliquidation (zur Vermögensbestimmung) massgebend ist.

3. Form der Übertragung

Definition der kollektiven Austritte: (i) Wann werden die Mittel kollektiv, wann individuell mitgegeben?, (ii) Was ist unter einer Gruppe von Versicherten zu verstehen?

Regelung der kollektiven Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven.

4. Ermittlung des freien Stiftungskapitals

– Definition der ungebundenen (freien) Mittel.

– Kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26.

– Versicherungstechnische Bilanz.

– Angaben zur Aufteilung des freien Stiftungsvermögens unter die Verbleibenden (aktiv Versicherte; Rentner) und Austretenden.

– Zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), wie Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken, andere Rückstellungen, die der Sicherung der Finanzierung dienen, und Schwankungsreserven.

5. Anrechnung eines Fehlbetrags

– Vorliegen einer Unterdeckung, wobei der Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 zu ermitteln ist.

– Grundlage bildet die aktuelle versicherungstechnische Bilanz.

– Garantie, dass die Altersguthaben nach BVG sowie der Mindestbetrag nach FZG in der Höhe des BVG-Altersguthabens (Art. 18 FZG) in jedem Fall gewahrt sind.

– Kriterien, nach denen Fehlbeträge angerechnet werden.

6. Anwendbare Schlüssel im Verteilungsplan

– Objektive Kriterien angeben.

7. Informationsprozedere

– Zeitgerechte Information der Versicherten und Rentner über die Teilliquidation (Tatbestand, Verfahren und Verteilungsplan).

– Hinweis auf das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen (Frist angeben, zum Beispiel 30 Tage), sofern eine vorherige Bereinigung mit dem obersten Organ erfolglos geblieben ist.

– Hinweis, dass der Verteilungsplan, sofern keine Einwendungen der Versicherten und Rentner bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden, rechtswirksam vollzogen wird.

8. Vollzug

– Hinweis auf die Überweisungsart bei individuellem Austritt (gemäss Art. 3–5 FZG).

– Die Kontrollstelle hat im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den

ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation zu bestätigen. Dieser ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Schwankungsreserven und Rückstellungen

Schwankungsreserven und Rückstellungen sind eine Schöpfung der Praxis in der 2. Säule, die mit der 1. BVG-Revision Eingang in die Gesetzgebung der beruflichen Vorsorge gefunden haben.⁴ Nach den Erläuterungen zu Art. 48e BVV 2 hat die Vorsorgeeinrichtung bei der reglementarischen Verankerung der Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven die Vorschriften der Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 einzuhalten.⁵ Der Experte für berufliche Vorsorge hat sich in seinem periodischen Bericht zu den Rückstellungen und Schwankungsreserven zu äussern.

Die Vorsorgeeinrichtung hat in ihrem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven festzulegen und dabei den Grundsatz der Stetigkeit zu beachten. Vorzugsweise geschieht dies als Teil des Anlagereglements der Vorsorgeeinrichtung. Zuständig für die Erarbeitung der diesbezüglichen Reglementsbestimmungen ist der Stiftungsrat, der sich dabei vom Experten für berufliche Vorsorge und vom Anlageexperten beraten lässt. Das BVS veröffentlicht kein Musterreglement. Es prüft das Reglement in diesem Bereich auch nicht konstitutiv.

Gemäss Art. 49 Abs. 2 Ziff. 18 BVG und Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 16 ZGB gelten die Bestimmungen über die Rückstellungen von Art. 65b BVG auch im überobligatorischen Bereich einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung und im rein überobligatorischen Bereich der 2. Säule. Wenn solche Einrichtungen Deckungskapitalien führen, müssen auch sie die Errichtung von Rückstellungen und Schwankungsreserven reglementarisch verankern. Ein Wohlfahrtsfonds ohne Vorsorgeverpflichtungen kann Wertschwankungsreserven bilden, muss dies aber nicht tun. Wenn er es nicht tut, muss er auch kein Reglement erlassen.

Erweiterte Begünstigtenordnung

Art. 19 f. BVG begünstigt weiterhin den – allenfalls geschiedenen – überlebenden Ehegatten und die Waisen. Neu ist auch ein überlebender Mann, also Witwer,

begünstigt. Gemäss dem neuen Art. 20a BVG können im Reglement neu weitere Personen begünstigt werden. Er schafft die vorsorgerechtliche Grundlage für erweiterte Hinterlassenenleistungen insbesondere für Leistungen an den Konkubinatspartner. Die erweiterten Hinterlassenenleistungen sind freiwillig. Führt eine Vorsorgeeinrichtung diese aber ein, muss sie sich gemäss Botschaft an den in Art. 20a BVG definierten Begünstigtenkreis halten und darf diesen nicht erweitern. Die Umsetzung dieser neuen, weitergehenden Begünstigtenordnung hat zu einigen Diskussionen geführt.

Im Sinne einer Checkliste zur erweiterten Begünstigtenordnung geht das BVS davon aus, dass

– die Reihenfolge der Kaskadenordnung in Art. 20a Abs. 1 lit. a–c BVG zwingend ist;

– die Vorsorgeeinrichtung aber nicht alle Gruppen (lit. a–c) in die Begünstigtenordnung aufnehmen muss;

– wenn die Vorsorgeeinrichtung nur die Gruppe unter lit. a begünstigen [und die Gruppen (lit. b und/oder lit. c) von der Begünstigtenordnung ausschliessen] will, innerhalb dieser Gruppe eine Einschränkung möglich sein soll;

– aber bei einer Begünstigung der Gruppen unter lit. a und lit. b [allenfalls gar lit. c], innerhalb der Gruppe unter lit. a [allenfalls auch lit. b] keine Einschränkung auf bestimmte Personen möglich sein soll, und schliesslich;

– eine Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen möglich ist, nicht aber, wenn dadurch die Kaskadenordnung von Art. 20a Abs. 1 BVG geändert würde (zum Beispiel lit. a: fünf Jahre und Kinder).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Reglement nicht zu einer Verletzung der Rangfolge nach Art. 20a Abs. 1 BVG führen darf. Zudem sollte das Reglement betreffend Art. 20a Abs. 1 lit. c BVG Klarheit darüber schaffen, ob 50 Prozent des Vorsorgekapitals oder die gesamten Beträge der versicherten Person zur Auszahlung kommen sollen. Schliesslich ist auch zu erwähnen, dass bei der Umsetzung von Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG ein Formular «Begünstigung im Todesfall» über die im konkreten Fall begünstigten Personen und die entsprechenden Quoten Abschluss geben sollte.

Fussnoten

¹ Der Stiftungsrat legt im Rahmen des BVG und des Reglements folgendes fest: (i) den Zeitpunkt der Teilliquidation, (ii) die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil, (iii) den Fehlbetrag und dessen Zuweisung, und (iv) den Verteilungsplan.

² Art. 53b und 53d BVG

³ Bei Gemeinschaftsstiftungen gelten Austritte von sehr kleinen Unternehmungen nicht als Teilliquidation (vgl. Erläuterungen zu Art. 27h Abs. 1 BW 2, S. 23)

⁴ Gemäss Art. 65b BVG erlässt der Bundesrat Mindestvorschriften über (i) die Errichtung der Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken, (ii) die Errichtung anderer Rück-

stellungen, die der Sicherung der Finanzierung dienen und (iii) die Errichtung der Schwankungsreserven. Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz in einzigartiger Ausführlichkeit Gebrauch gemacht. In Art. 48e BVV 2 hielt er in zwei kurzen Sätzen fest, dass (i) die VE in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven festlegt, und dass (ii) die VE dabei den Grundsatz der Stetigkeit zu beachten hat.

⁵ Aufgrund der Langfristigkeit der Vorsorgezielsetzung können Wertschwankungsreserven gebildet werden, die als einzige Bilanzposition bei der Bildung und Auflösung einen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss der Periode bewirken können (Swiss

GAAP FER 26, Ziff. 4). Wertschwankungsreserven werden für die den Vermögensanlagen (einschliesslich Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserven basiert auf finanzökonomischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten (zum Beispiel Kapitalmarktentwicklung, Allokation der Vermögensanlage, Anlagestrategie, Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen, angestrebtes Renditeziel und Sicherheitsniveau). Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit. (Erläuterungen zu Ziff. 4 Swiss GAAP FER 26, Ziff. 15.4).